

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2078

vom 6. August 1996

Gemeinde Oberdorf, Mutation Nr. 6 („Transformatorenhäuschen EBL“) des Zonenplanes Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf hat am 25. März 1996 die Mutation Nr. 6 des Zonenplanes Landschaft beschlossen. Mit dieser Mutation hat die Gemeinde ein Transformatorenhäuschen der Elektra Baselland aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung unter Schutz gestellt.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Oberdorf (Schreiben vom 11. Mai 1996) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Es bleibt lediglich auf folgende Punkte hinzuweisen:

- In Plankopf und Legende hat die Gemeinde neu den Begriff „Denkmalschutzobjekte“ eingeführt, ohne im Reglement eine spezielle Vorschrift zu erlassen. Im Reglement ist allerdings eine Bestimmung über „Kulturschutzobjekte“ enthalten. Da es sich dabei um einen Sammelbegriff handelt, unter welchen auch das Kulturdenkmal „Transformatorenhäuschen“ fällt, und der Gemeinderat in seinem Schreiben vom 1. Juli 1996 erklärt, dass die Bestimmungen zu den Kulturschutzobjekten auch für das Transformatorenhäuschen gelten sollen, nimmt der Regierungsrat im Sinne der Rechtssicherheit folgende redaktionelle Aenderung vor: Die im Mutationsplan enthaltenen Bezeichnungen „Denkmalschutzobjekte“ und „Denkmalschutzobjekt“ werden mit blauer Farbe in „Kulturschutzobjekt Transformatorenhäuschen EBL“ bzw. in „Kulturschutzobjekt“ abgeändert.
- Der Regierungsrat empfiehlt der Gemeinde Oberdorf, anlässlich einer Revision der Zonenvorschriften Landschaft den gemäss kantonalem Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 gültigen und umfassenden Begriff „Kulturdenkmal“ zu verwenden.
- Bei der vorliegenden Mutation handelt es sich um die sechste Mutation zum Zonenplan Landschaft. Der Regierungsrat ändert deshalb die entsprechende Bezeichnung mit blauer Farbe.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : / / :
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf am 25. März 1996 beschlossene Aenderung „Kulturschutzobjekt Transformatorenhäuschen EBL“ des Zonenplanes Landschaft wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit all-gemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 47/ZPL/0/6 (Mutation „Kulturschutzobjekt Transformatorenhäuschen EBL“) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Oberdorf, 4436 Oberdorf
- Landwirtschaftliches Zentrum, Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Frenkendörferstr. 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel
- Tiefbauamt
- Kantonale Denkmalpflege
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (7)
(2 Archiv, ZD, OK, OP, NL, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'K. M. M.', is written below the text 'Der Landschreiber:'. The signature is stylized and cursive.